

Aus Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1899)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-527538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

* Aus Solothurn.

Das Lehrerbefoldungsgesetz (Altersgehaltzulagen) hätte nun glücklich seine erste Etappe hinter sich. Auf die Petition der Lehrerschaft wurde vom hohen Kantonsrat in seiner letzten Sitzung einstimmig einzutreten beschlossen. Vor der Eintretungsfrage gab die Opposition die Erklärung ab, daß sie ihre Mitwirkung von der Annahme folgender Bedingungen abhängig mache:

1. Die Erhöhung des Altersgehaltes soll von 5 zu 5 Jahren (statt 4 zu 4) eintreten. — 2. Bis zum 4. Schuljahr sollen Lehrerinnen im ganzen Kanton angestellt werden können. — 3. Auch den Gemeinden soll das Recht der provisorischen Lehrerbewahl zugestanden werden.

Die Punkte 2 und 3 sind so freiheitliche Postulate, daß wir zu ihrer Begründung hier nicht weitere Worte verlieren wollen. Wie sich der Hr. Erziehungs-Direktor den Punkt 2 munter machen will, davon nächstes Mal. Heute liegt mir Punkt 1 auf dem Magen. Ich bin nämlich nicht dafür, daß die Altersgehaltzulagen von 5 zu 5 Jahren entrichtet werden sollen, sondern von 4 zu 4, wie in der Petition der Lehrerschaft vorgesehen. Auch nach dem bisherigen Modus wurde nach 20 Jahren das Maximum dieser Zulagen erreicht; warum nun auf einmal abweichen? Muß denn der Lehrer wirklich 45 Jahre alt werden, um das Maximum seiner Besoldung (Fr. 1500 diesfalls) zu erreichen? Die besten Mannesjahre des Lehrers sind doch unbestritten diejenigen von 30—50, wo er die größte Arbeit leisten könnte, soll er denn seine größte Besoldung erst dann bekommen, wenn er alt und weniger rüstig geworden, oder vielleicht schon gestorben ist? Wenn der Lehrer jung ist, soll er etwas ersparen, einen Notpfennig zur Seite legen können für die Tage des Alters. Ein Pensionsgesetz haben wir ja nicht. Wird der Lehrer dienstuntauglich, kommt er zum alten Eisen, und dann sehe er, wie er sich das Leben fristet. — Es ist also ganz sicher gerechtfertigt, daß sich seine Besoldung in kürzern Abständen bessert. Es muß etwas Deprimierendes für einen Lehrer mit Familie sein, (und gewöhnlich sind Lehrerfamilien zahlreich) wenn er sehen muß, ich kann für die Zukunft meiner Familie, für die Erziehung meiner Kinder nichts erübrigen. An der soloth. Kantonschule könnten zwar, falls Söhne eines Lehrers wieder den Lehrerberuf ergreifen wollten, sich dieselben 4 Jahre unentgeltlich ausbilden lassen; der Staat fordert nach bestandenen Examina während 5 Jahren Praxis im Kanton nur ca. $\frac{1}{3}$ seiner Auslagen zurück. Aber „gebrannte Kinder scheuen das Feuer“. Wo nun aber das Geld zur Ausbildung in katholischen schweizerischen Anstalten hernehmen?

Die magere Besoldung, die dem Lehrer keinen freudigen Ausblick in die Zukunft gewähren läßt, muß ihm unbedingt Mut und Schaffensfreude zum großen Teile rauben oder doch auf dieselbe nachteilig einwirken. — Eine Auszahlung der Altersgehälte von 5 zu 5, statt von 4 zu 4 Jahren würde auch die vorgesehene Besoldungserhöhung bedeutend entwerten. Während $\frac{2}{3}$ der Lehrerschaft auf 20 Dienstjahre gelangen, also 500 Fr. Zulage erreichen würden, sind es bloß 50%, welche 25 Dienstjahre vollenden. In einer politischen Zeitung schreibt einer, daß eine Altersgehaltzulage von Fr. 500 gewiß eine schöne Besoldungsaufbesserung sei. Einverstanden! Der Mann weiß aber offenbar nicht, daß die Aufbesserung eigentlich nur Fr. 300 beträgt. 200 Fr. Altersgehälte existierten ja schon nach dem bisherigen Gesetze, und zudem kommen diese 300 Fr. plus nur sukzessive innert 20 Jahren zur Auszahlung. — Anfänglich wurde auch von der Opposition zugegeben, daß die Forderungen der Lehrerschaft keine übertriebene seien. Warum nun an der vorgesehenen Scala mäkeln? „Um dem Volke die Annahme mundgerechter zu machen!“ Wenn, wie allgemein zugegeben, die Forderungen der Lehrer bescheidene sind, so wird das Volk auch eine Mehrausgabe von Fr. 8000 (statt 47,000 Fr. 55,000) billigen, und auch die oppositionelle Führung wird das verantworten können. Möchten die einflußreichen Führer Punkt 1 der Forderung noch einmal in Erwägung ziehen!